

Satzung des
TC Olympia Lorsch e.V.

Geänderte Satzung vom 19. März 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Olympia Lorsch e.V.“ und hat seinen Sitz in 64653 Lorsch/Hessen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 20584 eingetragen. Der offizielle Kurzname lautet „TCO Lorsch“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Hessen e.V. Über den Beitritt zu anderen Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, dabei vornehmlich:

- den Tennissport zu fördern und zu pflegen sowie dessen ideellen Charakter zu wahren,
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendarbeit zu betreiben.

§ 3 Grundsätze

- Der TCO ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.
- Der TCO wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.
- Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- Der TCO tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.
- Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen.
- Der TCO schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Sportverbänden oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - e) Junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren
 - f) Kinder unter 6 Jahren
 - g) Ehrenmitglieder
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
5. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Das Mitglied ist verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vereinsvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
 7. Für die Teilnahme am vom Verein verantworteten Jugend- oder Mannschaftstraining muss die entsprechende Person Mitglied des TCO Lorsch sein.
 8. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss;
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - Bei Missachtung oder Verstoß gegen die unter §3 festgelegten Grundsätze.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
9. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
 10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand legt den genauen Termin im Rahmen der zyklischen Vorstandssitzungen fest.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die die unter § 6 Ziffer 4 aufgeführten Punkte enthalten muss.
Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zulässig ist die Zusendung per Post und per E-Mail. Es werden die Kontaktdaten verwendet, die das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des von den zwei Revisoren zu erstellenden Prüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (gem. § 7 der Satzung) und der Revisoren (gem. § 9 der Satzung)
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - f) Änderung der Satzung (sofern eine Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - g) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge bzw. Umlagen und zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins

5. Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
6. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder über 16 Jahre. Fördernde Mitglieder und passive Mitglieder sind nur insoweit stimmberechtigt, als es um die Höhe ihrer Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen geht.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
10. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 11 und 12, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Hand heben vorgenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.
11. Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der schriftlich spätestens 4 Wochen vorher einzuladen ist.
13. Außerordentliche Versammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Über die interne Verteilung der Aufgabenfelder entscheidet der Vorstand, gibt diese in der Mitgliederversammlung bekannt und hält die Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung fest.

2. Ein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Aufgabenfeld verantworten.
3. Bei internen Abstimmungen sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann zur Aufgabenerfüllung für seinen Verantwortungsbereich Bereichsleiter ernennen, die dem sogenannten erweiterten Vorstand angehören.
5. Ein Mitglied darf mehr als eine Bereichsleitung übernehmen. Ein Bereich kann von einem Bereichsleiter oder einem Team wahrgenommen werden.
6. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre. Eine Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hierzu gehören insbesondere:
 - a) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) Personalführung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verabschiedung des Haushaltes
 - e) Genehmigung des Veranstaltungskalenders
8. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Aufgabenfelder und die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten organisiert jeder Vorstand sein Ressort selbst. Weitere geeignete Mitglieder sollen dabei aktiv in diese Aufgaben eingebunden werden. Sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt, ist seine Aufgabe die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 30 BGB.
9. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung per Hand heben turnusgemäß für die Dauer von zwei Jahren. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn dies mindestens fünf der anwesenden Mitglieder verlangen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
11. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.
12. Jedes Vorstandsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsführung einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung legitimiert.

Der Beirat soll mit seiner Erfahrung den Vorstand bei der Führung des Vereins im Sinne der Satzung beraten und unterstützen. Das gilt für alle Bereiche, die allgemeine Vereinsarbeit sowie für die strategische Weiterentwicklung des Vereins.

§ 10 Ausschüsse

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben und Projekte kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die von dem zuständigen Ressort- oder Bereichsleiter geleitet werden.

§ 11 Revisorenkommission

Die Funktion der Revisorenkommission wird durch den Beirat übernommen, sofern dieser vom Vorstand eingesetzt wurde. Ansonsten besteht die Revisorenkommission aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen von Buchhaltung und Kassenführung Einblick zu nehmen. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Revision von Buchführung und Kasse durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, Zusatzbeiträge bzw. Umlagen und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang und Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Beiträge, Umlagen und Gebühren sind Bringschulden und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu erteilt ein Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat mit Antragsstellung der Mitgliedschaft und verpflichtet sich dazu für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt dabei unter Angabe der Gläubiger-ID DE88ZZZ00000185886 des TC Olympia Lorsch e.V. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Bei nicht pünktlicher Entrichtung befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventuelle

Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Weitere Ordnungen

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Platzordnung für Frei- und Hallenplätze wird vom Vorstand beschlossen.
4. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Turnier- und Wettspielordnungen der zuständigen Sportverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 14 Personal

Um die Aufgaben des Vereins sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt, Personal einzustellen oder durch vertragliche Vereinbarungen auf Dritte zu übertragen.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des hessischen Tennis-Verbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und deren Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen

anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name
- Vereinszugehörigkeit
- Funktion im Verein
- soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein
- soweit erforderlich: Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von:

- Name,
- Funktion im Verein,
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs verzichtet der Verein auf zukünftige Veröffentlichungen / Übermittlungen und entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten

Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Ziff. 12 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 der Satzung).
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Lorsch, die es ausschließlich zum Zwecke der Jugendförderung verwenden muss.

§ 17 Gender-Klausel

1. In der Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
2. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 19. März 2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt vorläufig mit der Beschlussfassung und endgültig mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.